

Compliance Berater

11 / 2019

Betriebs-Berater Compliance

6.11.2019 | 7.Jg
Seiten 405–456

EDITORIAL

Alles wird sich ändern | I
Jörg Bielefeld, RA

AUFSÄTZE

Der Entwurf zum Verbandssanktionengesetz – Überblick und Implikationen für das Compliance-Management | 405
Dr. Barbara Mayer, RAin, und Dr. Moritz Jenne, RA

Kooperation mit Strafverfolgern nach dem Entwurf des Verbandssanktionengesetzes | 413
Jörg Bielefeld, RA

Aktuelles zu Bußgeldverfahren der BaFin | 416
Dr. Jens H. Kunz, LL.M. (UT Austin), RA, und Sebastian de Schmidt, RA

Die neuen Spielregeln für die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch deutsche Finanzdienstleister in der Schweiz | 422
Dr. Martin Liebi, LL.M. (Stanford), RA

Aktuelle Trends im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung | 428
Dr. Dr. Fabian Teichmann, RA, und Céline Hürlimann

Fallstrick DCGK? Zur Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen aufgrund fehlerhafter Entsprechenserklärungen | 434
Dr. Thorsten Kuthe, RA, und Sascha Beck, RA

RECHTSPRECHUNG

BGH: Schutzgesetzcharakter der Insolvenzstraftat der Verletzung der Buchführungspflicht durch nicht übersichtliche Bilanzaufstellung | 439

BGH: Kapitalanleger-Musterverfahren – Zur Kursrelevanz eines Aufsichtsratsbeschlusses zur Inanspruchnahme ehemaliger Vorstandsmitglieder | 442

OLG Celle: Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses wegen Fehlerhaftigkeit einer Entsprechenserklärung | 453

Schwerpunktheft
Banken-
Compliance

CB-BEITRAG

Dr. Jens H. Kunz, LL. M. (UT Austin), RA, und Sebastian de Schmidt, RA

Aktuelles zu Bußgeldverfahren der BaFin

Vorgaben für das Settlement-Verfahren der Wertpapieraufsicht

Die Beendigung von Ordnungswidrigkeitenverfahren durch einvernehmliche Verständigungen (sog. Settlements) ist seit Jahren gängige Praxis und gewinnt zunehmend für Bußgeldverfahren an Relevanz, deren Ausgangspunkt im Finanzaufsichtsrecht liegt. Ausdruck dieser Entwicklung ist die jüngst erfolgte Veröffentlichung eines Informationsblatts zum Settlement-Verfahren der Wertpapieraufsicht in Bußgeldsachen (Informationsblatt), in dem sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu einvernehmlichen Verständigungen in wertpapieraufsichtlichen Bußgeldverfahren positioniert und ihre Verwaltungspraxis darstellt. Der nachfolgende Beitrag stellt zunächst die Grundlagen der Bußgeldverfahren der Wertpapieraufsicht und deren praktische Bedeutung dar, bevor sodann die Zulässigkeit, die Voraussetzungen und der Inhalt eines Settlements beleuchtet werden, um schließlich einige weiterführende Überlegungen insbesondere zu den Risiken eines Settlements anzustellen.

I. Einführung

Der Verfahrensabschluss durch eine einvernehmliche Verständigung ist insbesondere aus dem Kartellordnungswidrigkeitenrecht seit langem bekannt¹. Dementsprechend ist das Informationsblatt der BaFin² auch nicht die erste Stellungnahme einer Behörde zu dieser Thematik. Vielmehr hat das Bundeskartellamt bereits im Jahr 2013 ein Merkblatt veröffentlicht, in dem die wesentlichen Prinzipien und Verfahrensschritte von kartellrechtlichen Settlements beschrieben werden³. Den Zeitpunkt, diesem Beispiel zu folgen und mit dem Informationsblatt an die Öffentlichkeit zu gehen, dürfte die BaFin mit Bedacht gewählt haben. Vereinbarungen zur einvernehmlichen Beendigung von Bußgeldverfahren können die in aller Regel langwierigen und aufwendigen Verfahren ressourcenschonend deutlich abkürzen und damit der Prozessökonomie förderlich sein⁴. Dieser Vorzug von Settlements dürfte angesichts der zunehmenden Bedeutung solcher Verfahren in der Wertpapieraufsicht eine wesentliche Rolle bei den Überlegungen der BaFin gespielt haben, gerade jetzt das Informationsblatt herauszugeben. Insoweit kommen zwei Entwicklungen im Wertpapieraufsichtsrecht zusammen. Zum einen ist die Anzahl der bußgeldbewehrten Vorschriften in den letzten Jahren stetig gestiegen, und zum anderen hat sich auch der Bußgeldrahmen für die Sanktionierung von Verstößen in vielen Bereichen signifikant erhöht. Vor diesem Hintergrund ist es fast überraschend, dass die BaFin nach den in ihrem Jahresbericht 2018 veröffentlichten Zahlen im vergangenen Jahr im Bereich der Wertpapieraufsicht lediglich 126 Bußgelder in einer Gesamthöhe von 7,8 Mio. EUR verhängt hat. Angesichts der gestiegenen Zahl bußgeldbewehrter Regelungen und des Trends zu höheren Bußgeldern ist freilich zu erwarten, dass sowohl die Zahl als auch die Höhe der Bußgelder künftig stark ansteigen werden. Dies gilt nicht zuletzt auch mit Blick darauf, dass

zum 31.12.2018 noch über 680 Bußgeldverfahren wegen möglicher Verstöße gegen das Wertpapierrecht bei der BaFin anhängig waren⁵. Somit ist auch damit zu rechnen, dass an einer effizienten Bearbeitung solcher Verfahren und damit an Settlements ein gesteigertes Interesse bestehen wird.

II. Grundlagen des Bußgeldverfahrens im Bereich der Wertpapieraufsicht

1. BaFin als Bußgeldbehörde im Bereich der Wertpapieraufsicht

Die BaFin ist für verschiedene Rechtsgebiete die durch Gesetz bestimmte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Für den Bereich der Wertpapieraufsicht findet sich die entsprechende gesetzliche Anordnung

1 Vgl. *Pichler/Klar*, NZKart 2015, S. 217 ff.

2 Abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2019/meldung_2019_08_13_Infoblatt_Settlement.html (letztmals aufgerufen am 30.09.2019).

3 In der aktualisierten Fassung mit Stand zum Februar 2016 abrufbar unter: <https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Merkbl%C3%A4tter/Merkblatt-Settlement.html> (letztmals aufgerufen am 30.09.2019).

4 von *Buttler/Canzler*, BB 2019, 2115 (2118).

5 Vgl. BaFin-Jahresbericht 2018, Seite 151, abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresbericht/dl_jb_2018.html (zuletzt aufgerufen am 30.9.2019).

in § 121 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)⁶. Damit ist die BaFin zuständig für die bußgeldrechtliche Verfolgung sämtlicher Ordnungswidrigkeiten, die sich aus den Vorschriften des WpHG ergeben. Die Bearbeitung der Bußgeldverfahren der Wertpapieraufsicht erfolgt dabei zentralisiert, unabhängig davon, welcher Fachbereich der BaFin innerhalb der Wertpapieraufsicht für den dem Bußgeldverfahren zugrundeliegenden Sachverhalt primär aufsichtsrechtlich zuständig ist.

2. Aufriss der OWiG-Systematik

Für das Verständnis von Bußgeldverfahren in Angelegenheiten der Wertpapieraufsicht, aber auch darüber hinaus ist es hilfreich, sich die Systematik des OWiG zu vergegenwärtigen. Das OWiG besteht aus drei Teilen. Der Erste Teil enthält die grundlegenden Vorschriften über die Voraussetzungen der Ahnung wie den Geltungsbereich und die Grundlagen der Ahndung, die Rechtsfolgen der Handlung (z. B. Geldbußen oder Einziehung) und die Verjährung, während der Zweite Teil die eigentlichen Verfahrensvorschriften und der Dritte Teil einzelne Bußgeldtatbestände enthält⁷. Für Bußgeldverfahren der Wertpapieraufsicht werden Regelungen aus allen drei Teilen des OWiG relevant.

Bei vielen Bußgeldtatbeständen handelt es sich um Sonderdelikte, also solche, bei denen nur bestimmte Täter in Betracht kommen⁸. Ein Beispiel dafür ist der für die Praxis besonders relevante § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG, also eine Vorschrift des Dritten Teils. Hiernach handelt der *Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens* ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb bzw. Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, sofern eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Dieser Bußgeldtatbestand für Aufsichtspflichtverletzungen liefert jedoch wegen seines Charakters als Sonderdelikt, das nur für Täter mit bestimmten Eigenschaften gilt, oftmals leer. Um eine Sanktionslücke zu vermeiden, sieht § 9 OWiG, mithin eine Regelung aus dem Ersten Teil, eine Gleichstellung bestimmter Personen mit dem Inhaber des Betriebes oder Unternehmens vor⁹. Demzufolge können bspw. auch die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft im Falle einer Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG bebußt werden, sofern ein Dritter eine betriebsbezogene Pflicht verletzt.

Die praktische Bedeutung von §§ 130, 9 OWiG wird noch durch § 30 Abs. 1 OWiG, also eine Vorschrift aus dem Zweiten Teil, wesentlich erhöht, der den Durchgriff auf das Unternehmen selbst ermöglicht, wenn bestimmte Personen (wie z. B. vertretungsberechtigte Organmitglieder einer juristischen Person) eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben, durch die Pflichten der juristischen Person verletzt worden sind oder durch die sie bereichert worden ist¹⁰. Demnach ist es möglich, ein Unternehmen mit einer Geldbuße für das Fehlverhalten ihrer besondere Leitungsverantwortung tragenden Mitarbeiter zu belegen¹¹. Deshalb werden Institute regelmäßig als Nebenbeteiligte in Bußgeldverfahren einbezogen, die die BaFin gegen vertretungsberechtigte Organmitglieder oder andere Leitungspersonen führt¹². Nach der Struktur des OWiG kann das maßgebliche Fehlverhalten der Mitarbeiter mit Leitungsverantwortung in ganz unterschiedlichen Bereichen auftreten und damit auch in einem Verstoß gegen Regelungen des Wertpapieraufsichtsrechts bestehen.

Neben der „Troika“ aus §§ 9, 30, 130 OWiG¹³ kommt den Regelungen zum Verfahrensrecht im Zweiten Teil des OWiG für den Ablauf von

Bußgeldverfahren generell große Bedeutung zu, da dort elementare Verfahrensfragen geklärt werden.

3. Anzahl der Bußgeldtatbestände

Die zentrale Bußgeldregelung des materiellen Wertpapieraufsichtsrechts findet sich in § 120 WpHG¹⁴. Ein Blick auf die Historie dieser Norm bzw. ihrer Vorgängernorm zeigt, dass die Anzahl der bußgeldbewehrten Vorschriften in den letzten Jahren stetig gestiegen ist. So enthält § 120 WpHG mittlerweile 28 Absätze, in denen sich teilweise über 130 einzelne Bußgeldtatbestände finden, die ihrerseits teilweise wiederum Verstöße gegen verschiedene Regelungen sanktionieren. Die betreffenden inhaltlichen Regelungen, auf welche die Tatbestände in § 120 WpHG Bezug nehmen, finden sich zu großen Teilen nicht mehr selbst im WpHG, sondern – entsprechend der Entwicklung zu EU-weit harmonisierten Regelungen für die Finanzaufsicht – auch in diversen unterschiedlichen EU-Verordnungen, wie etwa der EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente¹⁵ (MiFIR) (vgl. § 120 Abs. 9 WpHG) oder der EU-Marktmisbrauchsverordnung¹⁶ (MAR) (vgl. § 120 Abs. 15 WpHG). Zahlreiche Vorschriften erfassen zudem nicht nur vorsätzliches, sondern bereits leichtfertiges (vgl. § 120 Abs. 15 WpHG) oder gar fahrlässiges Handeln (§ 120 Abs. 2 WpHG). Vor diesem Hintergrund lässt sich ohne Übertreibung feststellen, dass in den durch die Wertpapieraufsicht erfassten Geschäftsaktivitäten ein erhebliches Risiko besteht, gegen eine bußgeldbewehrte Regelung zu verstoßen.

6 Vergleichbare Vorschriften mit wertpapieraufsichtlichem Bezug finden sich bspw. auch in § 61 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) sowie in § 340 Abs. 10 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Darüber hinaus wird die BaFin auch in anderen finanzaufsichtsrechtlichen Bereichen als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG bestimmt, insbesondere nach § 60 Kreditwesengesetz (KWG) für die Institutsaufsicht, nach § 56 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 50 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) für die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Akteure des Finanzsektors sowie nach § 64 Abs. 5 ZAG für die Beaufsichtigung der Regelungen für die Erbringung von Zahlungsdiensten. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich exemplarisch auf die Bußgeldverfahren im Bereich des WpHG, gelten im Grundsatz aber auch für Bußgeldverfahren, die ihren Ausgangspunkt in anderen wertpapieraufsichtsrechtlichen Fachgesetzen haben (zu der Anwendbarkeit der im Informationsblatt entwickelten Leitlinien auf diese anderen Bereiche vgl. im Folgenden unter VI.).

7 Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Aufl. 2017, Vor § 1, Rn. 5 f.

8 Rengier, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Aufl. 2017, Vor §§ 8–16, Rn. 18.

9 Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Aufl. 2017, § 130, Rn. 33 ff.

10 Göhler/Gürtler, OWiG, 17. Aufl. 2017, § 130, Rn. 3.

11 Auf die gegenwärtig diskutierte Frage, ob es tatsächlich eines neuen Unternehmensstrafrechts bedarf, kann im vorliegenden Rahmen nicht näher eingegangen werden (vgl. zu dieser Diskussion bspw. *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63 ff.).

12 Vgl. Göhler/Gürtler, OWiG, 17. Aufl. 2017, Vor § 87, Rn. 8.

13 Göhler/Gürtler, OWiG, 17. Aufl. 2017, § 9, Rn. 2.

14 Weitere einschlägige Bußgeldtatbestände für den Bereich der Wertpapieraufsicht im weiteren Sinne finden sich bspw. in § 60 WpÜG und in § 340 KAGB.

15 Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. 2014 Nr. 173 S. 84, berichtigt durch ABl. 2015 Nr. 6 L S. 6 und Nr. L 270, S. 4 sowie ABl. 2017 Nr. L 278 S. 54).

16 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. Nr. L 173 S. 1, berichtigt durch ABl. 2016 Nr. L 287 S. 320 und 2016 Nr. L 348 S. 83).

4. Höhe des Bußgeldrahmens

Die enorme Relevanz wertpapieraufsichtsrechtlicher Bußgeldverfahren für die Praxis folgt jedoch nicht nur aus der großen Anzahl bußgeldbewehrter Vorschriften in diesem Bereich, sondern auch aus den anwendbaren Bußgeldrahmen.

Insoweit ist zunächst zu konstatieren, dass sich der Bußgeldrahmen für die Sanktionierung von Verstößen in der jüngeren Vergangenheit aufgrund entsprechender europarechtlicher Vorgaben¹⁷ signifikant erhöht hat. Für zahlreiche Verstöße sieht das WpHG bei natürlichen Personen einen Bußgeldrahmen von bis zu 1 Mio. EUR vor. So kann bspw. die entgegen Art. 17 MAR nicht rechtzeitig erfolgte Veröffentlichung einer Insiderinformation (sog. Ad-hoc-Mitteilung) bei natürlichen Personen mit einem Bußgeld bis zu 1 Mio. EUR sanktioniert werden (§ 120 Abs. 15 Nr. 6 i. V. m. Abs. 18 S. 1 WpHG). Für einige Verstöße, wie bspw. eine leichtfertig begangene Marktmanipulation nach § 120 Abs. 15 Nr. 2 i. V. m. Abs. 18 S. 1 WpHG, sieht das Gesetz bei natürlichen Personen sogar einen Bußgeldrahmen von bis zu 5 Mio. EUR vor.

Noch deutlich drakonischer sind die angedrohten Bußgelder, soweit juristische Personen betroffen sind. Eine leichtfertig verspätet abgegebene Ad-hoc Mitteilung kann bspw. mit bis zu 2,5 Mio. EUR (§ 120 Abs. 15 Nr. 6 i. V. m. Abs. 18 Satz 2 Nr. 2), eine leichtfertig begangene Marktmanipulation mit einer Geldbuße bis zu 15 Mio. EUR sanktioniert werden (§ 120 Abs. 15 Nr. 2 WpHG i. V. m. Abs. 18 Nr. 1 WpHG). Für juristische Personen kommt verschärfend hinzu, dass das WpHG – in Umsetzung entsprechender europäischer Vorgaben – mittlerweile auch umsatzbezogene Geldbußen vorsieht, die bis zu 15% des Gesamtumsatzes betragen können, wobei sich der jeweils anwendbare Bußgeldrahmen (fixer Maximalbetrag oder umsatzabhängiger Maximalbetrag) jeweils danach bestimmt, welcher der beiden Beträge im konkreten Einzelfall den höheren Maximalbetrag ergeben würde. Gerade für große Unternehmen sind daher Bußgelder denkbar, die bis in den Milliardenbereich gehen, zumal für den relevanten Gesamtumsatz nach § 120 Abs. 23 S. 2 WpHG auf die Unternehmensgruppe abgestellt wird.

Ggf. bußgelderhöhend kommt ferner hinzu, dass nach § 120 Abs. 18 Satz 3 und 4 WpHG über das eigentliche Bußgeld hinaus die Ordnungswidrigkeit – sowohl für natürliche als auch für juristische Personen – mit einer Geldbuße von bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden kann. Dieser Vorteil umfasst sowohl erzielte Gewinne als auch vermiedene Verluste und kann nach § 120 Abs. 18 Satz 4 WpHG auch geschätzt werden.

5. Bußgeldleitlinien der BaFin

Das Informationsblatt stellt nicht die erste Maßnahme dar, mit der sich die BaFin im Zusammenhang mit wertpapieraufsichtlichen Bußgeldverfahren an die Öffentlichkeit gewandt hat. Vielmehr hat sie bereits im November 2013 erstmals Bußgeldleitlinien veröffentlicht¹⁸ und diese nachfolgend im Februar 2017 durch die WpHG-Bußgeldleitlinien II¹⁹ ergänzt, um die Kriterien der Bußgeldzumessung für Verstöße gegen bestimmte kapitalmarktbezogene Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zu konkretisieren²⁰. Durch die Konkretisierung der Bußgeldzumessungsregeln soll zum einen sichergestellt werden, dass im Wesentlichen gleiche Ordnungswidrigkeiten vergleichbar behandelt werden (Prinzip der Gleichbehandlung). Zum anderen sollen die Bußgeldentscheidungen der BaFin gegenüber den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit transparenter gemacht werden²¹.

III. Zulässigkeit eines Settlements im Bußgeldverfahren

Bereits heute sind die einvernehmlich abgeschlossenen Bußgeldverfahren in der BaFin-Praxis kaum mehr wegzudenken. So wurden im Zeitraum vom 1.1.2017 bis 30.6.2019 insgesamt 272 Bußgelder im Bereich der Wertpapieraufsicht verhängt, wobei 181 von diesen Bußgeldern, d. h. 66,5%, das Ergebnis einer einvernehmlichen Verständigung waren²². Betrachtet man allein das erste Halbjahr 2019 betrug die Settlement-Quote sogar 79,6% (39 der insgesamt 49 verhängten Bußgelder waren Ergebnis einer Verständigung)²³.

Dieser Befund ist umso bemerkenswerter, als für solche Settlements keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Daraus könnten im Umkehrschluss zur Regelung in § 257c Strafprozessordnung (StPO), die für die Verständigung in der Hauptverhandlung eines Strafprozesses bestimmte Anforderungen stellt und damit solche Verständigungen grundsätzlich auch anerkennt, Zweifel an der rechtsstaatlichen Zulässigkeit von Settlements im behördlichen Bußgeldverfahren aufkommen. In der Tat werden solche Settlements vereinzelt kritisch gesehen²⁴. Die ganz überwiegende Mehrheit spricht sich jedoch unter Berufung auf die Gesetzesmaterialien zum Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, mit dem im Jahr 2009 u. a. die Regelung des § 257c StPO zu Absprachen im Strafprozess eingeführt wurde, für die Zulässigkeit der einvernehmlichen Beendigung von Bußgeldverfahren aus²⁵. Aus diesen Materialien geht hervor, dass seinerzeit die Entscheidung bewusst gegen die Aufnahme einer entsprechenden Regelung für das Bußgeldverfahren getroffen wurde. Grund dafür war die Auffassung, dass für die Aufnahme einer Bestimmung kein „nennenswerter praktischer Bedarf“ erkennbar sei und außerdem das „summarische Verfahren der Verwaltungsbehörde“ nicht übermäßig formalisiert werden solle²⁶. Der Verzicht auf eine entsprechende Regelung hindere die Verfahrensbeteiligten nicht, auch künftig im behördlichen Verfahren „im Ausnahmefall“ eine informelle Verständigung zu erreichen. Freilich gelte das Gebot des fairen Verfahrens, so dass die zentralen rechtsstaatlichen Anforderungen, die in § 257c StPO geregelt würden, zu beachten seien.

Diesen Aussagen ist in der Tat zu entnehmen, dass aus dem Fehlen einer mit § 257c StPO vergleichbaren Bestimmung für das behördliche Bußgeldverfahren nicht auf die Unzulässigkeit von Settlements geschlossen werden darf. Allerdings sind die Äußerungen auch nicht

17 Vgl. etwa Art. 30 Abs. 2 lit. h) bis j) MAR, wo detaillierte Vorgaben dazu gemacht werden, welche finanziellen Sanktionen die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen die MAR in ihrer Rechtsordnung vorsehen müssen.

18 WpHG-Bußgeldleitlinien (Stand November 2013), abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Leitfaden/WA/dl_bussgeldleitlinie_n_2013.html (zuletzt aufgerufen am 30.9.2019).

19 WpHG-Bußgeldleitlinien II (Stand Februar 2017, redaktionell aktualisiert zur Übertragung der Neunummerierung des WpHG im Januar 2018), abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Leitfaden/WA/dl_aktualisierung_bussgeldleitlinien_2018.html?nn=7845970 (zuletzt aufgerufen am 30.9.2019).

20 Vgl. hierzu ausführlich, *Becker/Canzler*, NZG 2014, 1090 ff.; *Nartowska/Wall*, NZG 2015, 977 ff.

21 BaFin-Bußgeldleitlinien II, Seite 4.

22 Zahlen nach *von Buttler/Canzler*, BB 2019, 2115 (2118).

23 Zahlen nach *von Buttler/Canzler*, BB 2019, 2115 (2118).

24 *Brenner*, WuW 2011, 590 (599 f.).

25 *Pichler/Klar*, NZKart 2015, 217 (218 f.); *Grafunder/Gänswein*, BB 2015, 968; *von Buttler/Canzler*, BB 2019, 2115 (2117).

26 BT-Drucks. 16/12310, Seite 16.

so eindeutig, wie man auf den ersten Blick glauben mag. Offenbar wollte der Gesetzgeber verfahrensbeendende Absprachen in behördlichen Bußgeldverfahren auf Ausnahmesituationen beschränken. Damit hatte er augenscheinlich nicht die gegenwärtige Entwicklung vor Augen, dass mehr als die Hälfte der Bußgeldverfahren in bestimmten Rechtsbereichen mit einer einvernehmlichen Absprache beendet werden. Daher können die Gesetzesmaterialien alleine die umfassende Zulässigkeit von Settlements nicht begründen. Das ist jedoch auch nicht erforderlich, sofern klar ist, dass ein Settlement rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht²⁷. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht aus dem Jahr 2013 zu der Frage, ob § 257c StPO mit dem Grundgesetz vereinbar ist, setzt dies voraus, dass die Pflicht zur Wahrheitserforschung, die rechtliche Subsumtion und die Grundsätze der Strafzumessung nicht beliebig zur Disposition der Verfahrensbeteiligten gestellt werden dürfen und Absprachen transparent zu machen und zu dokumentieren sind²⁸. Wenn dies gewährleistet ist, ist nicht ersichtlich, warum eine verfahrensökonomisch sinnvolle Maßnahme, die den Betroffenen nicht in seinen Rechten beschränkt, unzulässig sein soll. Damit ist indes nicht gesagt, dass die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze in Settlement-Verfahren ohne Weiteres vorausgesetzt werden kann. Vielmehr sind Konstellationen zumindest vorstellbar, bei denen der Betroffene in ein Settlement gedrängt wird, bspw. mit Verweis darauf, dass ansonsten der Bußgeldrahmen nach oben ausgeschöpft werden wird²⁹. Daher empfiehlt sich für die Zukunft durchaus, die weiteren Entwicklungen der Settlement-Verfahren aufmerksam zu beobachten und – sollte sich abzeichnen, dass rechtsstaatliche Standards gefährdet sind – ggf. gegenzusteuern. Eine der dafür geeigneten Maßnahmen kann unterhalb gesetzlicher Regelungen auch die stärkere Nutzung verwaltungsinterner Leitlinien zur Bußgeldbemessung wie die Bußgelderleitlinien sein.

IV. Vorgaben des Informationsblattes zu Voraussetzungen und Grenzen eines Settlements

Das von der BaFin nunmehr veröffentlichte Informationsblatt enthält grundsätzliche Ausführungen der Behörde zu einvernehmlichen Verständigungen in sämtlichen wertpapieraufsichtlichen Bußgeldverfahren. Mit diesen Vorgaben bindet sich die BaFin selbst für künftige Verfahren, so dass Betroffenen grundsätzlich auch ein Anspruch darauf zusteht, dass die BaFin das ihr zustehende Ermessen bei der Entscheidung über die Art der Verfahrensbeendigung entsprechend ausübt³⁰.

Nach dem Informationsblatt sind primär die Rechtsfolgen der bußgeldbewehrten Handlung Gegenstand des Settlements mit der BaFin, und zwar insbesondere die Höhe der festzusetzenden Geldbuße und das Prozessverhalten des Betroffenen bzw. der Nebenbeteiligten. Eine Verständigung über den Tenor des Bußgeldbescheids oder über das „Ob“ einer gesetzlich vorgesehenen Bekanntmachung ist nach den Ausführungen der BaFin ebenso unzulässig wie die Erklärung eines Rechtsmittelverzichts.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen und Grenzen eines Settlements stellt die BaFin – insoweit im Einklang mit den vorstehenden Ausführungen zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Settlements im behördlichen Bußgeldverfahren – fest, dass sich die Grenzen eines Settlements mangels einer einschlägigen gesetzlichen Regelung aus dem Rechtsstaatsprinzip ergeben³¹. Es wird insoweit darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines Settlements insbesondere rechtliches Gehör zu gewähren, ein faires Verfahren sicherzustellen und der Schuld-

sowie Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten seien. Außerdem müsse der Tatvorwurf pflichtgemäß ermittelt und nach Aktenlage rechtlich geprüft sein. Schließlich müsse die Geldbuße im Verhältnis zum Tatvorwurf eine noch angemessene, spürbare Sanktion darstellen. Alle diese Voraussetzungen sind nicht überraschend und folgen letztlich aus den Vorgaben des BVerfG in seinem Urteil aus dem Jahr 2013³². Bemerkenswert ist dagegen die Feststellung, ein Settlement setze voraus, dass der Betroffene bzw. der jeweilige Nebenbeteiligte die Tatbegehung einräume. Erforderlich sei dabei, dass das „Geständnis“ die Beschreibung der prozessualen Tat und Angaben zu den für die Bußgeldzumessung maßgeblichen Umständen enthalte. Die entsprechenden Erklärungen sollten „möglichst“ schriftlich abgegeben werden.

Mit dieser Voraussetzung soll wohl dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass auch im Rahmen einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung die den Tatvorwurf begründenden Umstände tatsächlich vorliegen. Aus dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt freilich auch, dass das Geständnis einer kritischen Überprüfung standhalten können muss. Kommen dabei Zweifel daran auf, dass der objektive oder subjektive Tatbestand der Ordnungswidrigkeit erfüllt wurde, ist die BaFin verpflichtet, ihre Ermittlungen wiederaufzunehmen³³. Bestehen trotz geständiger Einlassung Zweifel an der Tatbegehung, ist das Verfahren nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen einzustellen. Darüber hinaus dürfte die nachdrückliche Forderung eines Geständnisses aber auch damit zusammenhängen, dass die BaFin für die im Rahmen eines Settlements gewährte Bußgeldreduktion die Einsicht in das eigene Fehlverhalten erwartet. Der Verzicht auf die ausdrückliche Benennung dieses Kriteriums der Bußgeldbemessung mag damit zusammenhängen, dass sich die Behörde damit auf einem schmalen Grat bewegt. Dies deshalb, weil zwar nach § 17 OWiG das Nachtatverhalten einschließlich der Uneinsichtigkeit des Betroffenen grundsätzlich bei der Bemessung einer Geldbuße berücksichtigt werden kann, jedoch das Fehlen nach außen gezeigter Reue oder Unrechtseinsicht nicht per se auf einen höheren Unrechtsgehalt oder ein höheres Maß an persönlicher Vorwerfbarkeit schließen lassen³⁴.

Leider verzichtet die BaFin darauf, im Informationsblatt konkrete Leitlinien für die Bemessung der Höhe der durch die einvernehmliche Verfahrensbeendigung bewirkten Reduzierung der Geldbuße, des sog. Settlementabschlags, zu entwickeln. Die BaFin beschränkt sich insoweit auf die allgemein gehaltene Aussage, wonach Verständigungsgespräche zwar zu jedem Verfahrenszeitpunkt aufgenommen werden könnten, jedoch der Settlementabschlag umso geringer ausfalle, je fortgeschrittener das Bußgeldverfahren sei³⁵. Damit wählt die BaFin einen anderen Ansatz als das Bundeskartellamt, das in seinem Merkblatt zu Settlement-Verfahren zumindest für horizontale Kartellfälle eine Reduzierung der Geldbuße um bis zu 10% in Aussicht

27 Ähnlich *Pichler/Klar*, NZKart 2015, S. 217 (218).

28 BVerfG, Urteil v. 19.3.2013, NJW 2013, 1058 ff.

29 Vgl. *Brenner*, WuW 2011, 590 (599).

30 Vgl. zur Selbstbindung der Verwaltung *Riese*, in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Werkstand: 36. EL Februar 2019, § 114 VwGO, Rn. 73 ff.

31 Informationsblatt, Seite 2.

32 Vgl. BVerfG, Urteil v. 19.3.2013, NJW 2013, 1058 ff.

33 *von Butler/Canzler*, BB 2019, 2115 (2117).

34 Vgl. *Göhler/Gürtler*, OWiG, 17. Aufl. 2017, § 17, Rn. 26 f.; *Mitsch*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Aufl. 2017, § 17, Rn. 69 ff.

35 Informationsblatt, Seite 3.

stellt³⁶. Für die Praxis wird man sich dem Vernehmen nach wohl darauf einstellen können, dass Settlementabschlüsse von bis zu 30% möglich sind³⁷.

Nicht näher eingegangen wird in dem Informationsblatt überdies auf Gesamtlösungen, die sich mit Blick auf die Höhe der Geldbuße ganz wesentlich auswirken können. So ist beispielsweise denkbar und aus der Praxis bekannt, dass sich der Betroffene und die BaFin beim Vorliegen mehrerer Verstöße gegen bußgeldbewehrte Normen auf die Ahndung bestimmter Verstöße verständigen und die weiteren Verfahren aus Gründen der Opportunität gemäß § 47 Abs. 1 OWiG eingestellt werden³⁸.

Somit ist zu konstatieren, dass das Informationsblatt zwar einige Vorgaben zu den Voraussetzungen und Inhalten eines Settlements enthält, jedoch nach wie vor einiges in den Gesprächen zwischen dem Betroffenen und der BaFin flexibel gestaltet werden kann. Dies wird auch durch die auslegungsfähige Feststellung im Informationsblatt deutlich, wonach auch im Falle einer Verständigung die Geldbuße im Verhältnis zum Tatvorwurf eine noch angemessene, spürbare Sanktion darstellen müsse³⁹.

V. Risiken eines Settlements

Oftmals werden die Vorteile eines Settlements betont, wenn darauf verwiesen wird, dass über einvernehmliche Absprachen Bußgeldverfahren verkürzt, die Bußgeldhöhe reduziert und generell größere Rechtssicherheit über den Ausgang eines Bußgeldverfahrens erzielt werden könne⁴⁰. Diese Vorteile sind nicht von der Hand zu weisen, dürfen jedoch nicht den Blick darauf verstellen, dass mit einem Settlement auch erhebliche Risiken und weitreichende Folgewirkungen verbunden sein können.

1. Wirksamer Bußgeldbescheid

So ist zu bedenken, dass im Rahmen eines Settlements eine Verständigung über den Tenor des Bußgeldbescheids nicht möglich ist und eine Verständigung ein ausdrückliches „Geständnis“ des Betroffenen bzw. des Nebenbeteiligten erfordert. Demnach ist – anders als bspw. in Verfahren der US-amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde (U. S. Securities and Exchange Commission – SEC)⁴¹ – kein Vergleich in der Weise möglich, dass der Betroffene zwar die Zahlung einer Geldbuße akzeptiert, damit jedoch kein Schuldeingeständnis verbunden ist. Diese Möglichkeit sieht das Informationsblatt nicht vor und ist rechtlich durch § 47 Abs. 3 OWiG für Bußgeldverfahren auch ausgeschlossen. Hiernach darf die Einstellung des Verfahrens nicht von der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder sonstige Stelle abhängig gemacht oder damit in Zusammenhang gebracht werden. Eine Einstellung gegen Auflage, wie dies im Strafverfahren nach § 153a StPO denkbar ist, kommt daher im Bußgeldverfahren nicht in Betracht⁴². Damit ist der als Ergebnis einer Verständigung erlassene Bußgeldbescheid der BaFin kein „Bußgeldbescheid light“. Vielmehr kann ein solcher Bußgeldbescheid für den Betroffenen bzw. Nebenbeteiligten (einschließlich dessen Geschäftsleitung) die gleichen (weiteren) negativen Folgen nach sich ziehen wie ein Bußgeldbescheid, der am Ende eines „streitigen“ Bußgeldverfahrens steht.

2. Reputationsschädigung durch Veröffentlichung der Sanktion

Zu den negativen Folgen gehört bspw. eine drohende Reputationsschädigung durch die im WpHG verpflichtend vorgesehene Veröffentlichung der Sanktion (vgl. §§ 124, 125 WpHG). Diese Vorschriften

sehen vor, dass die BaFin Entscheidungen über Maßnahmen oder Sanktionen, die sie wegen Verstößen gegen bestimmte Transparenzvorschriften des WpHG (bspw. Verstöße gegen die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Stimmrechtsanteilen nach § 33 WpHG) oder die EU-Marktmisbrauchsverordnung getroffen hat, im Regelfall zu veröffentlichen hat. Diese Vorschriften gehen auf entsprechende Vorgaben des europäischen Gesetzgebers zurück, die dieser unter anderem damit begründet hat, dass die Veröffentlichung für die allgemeine Öffentlichkeit abschreckend wirken und das rechtskonforme Verhalten der Marktteilnehmer fördern solle⁴³. In §§ 124 Abs. 1, 125 Abs. 1 WpHG wird dementsprechend angeordnet, dass die BaFin jede Entscheidung über die Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder verwaltungsrechtlichen Maßnahme wegen bestimmter Verstöße auf ihrer Internetseite unverzüglich bekannt macht. Die Veröffentlichung umfasst die Benennung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung. Von der grundsätzlich bestehenden Veröffentlichungspflicht kann nur unter engen Voraussetzungen abgesehen werden, bspw. wenn die Bekanntmachung der Identität der von der Entscheidung betroffenen Person im Einzelfall unverhältnismäßig wäre oder wenn die Bekanntmachung laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann die BaFin die Veröffentlichung aufschieben oder die Entscheidung in anonymer Fassung veröffentlichen, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz der betroffenen personenbezogenen Daten gewährleistet werden kann (§ 124 Abs. 3 bzw. § 125 Abs. 3 WpHG).

3. Konsequenzen für Haftungsansprüche Dritter

Ferner ist zu bedenken, dass das Erfordernis eines ausdrücklichen Schuldeingeständnisses zivilrechtliche Haftungsansprüche befördern kann. Zwar muss sich ein Zivilgericht seine eigene Überzeugung bilden und ist aufgrund des den Zivilprozess beherrschenden Prinzips der freien Beweiswürdigung nicht an die Feststellungen eines vorangegangenen Strafurteils gebunden⁴⁴. Da jedes Settlement mit der BaFin ein „Geständnis“ des Betroffenen voraussetzt, sind die Wirkungen, die von einem Geständnis ausgehen, gleichwohl praktisch relevant. So stellt ein in einem Strafverfahren abgegebenes Geständnis in einem Zivilprozess im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO ein wichtiges Indiz für die Wahrheit der zugestandenen Tatsache dar⁴⁵. Insofern kann das Geständnis im Rahmen des Sett-

36 Bundeskartellamt, Merkblatt – Das Settlement-Verfahren des Bundeskartellamts in Bußgeldsachen, Seite 3.

37 So eine Aussage einer BaFin-Referentin während der BaFin-Vortragsveranstaltung zur Ahnungspraxis der Wertpapieraufsicht am 19.9.2019. Damit würde sich die BaFin im Rahmen der Settlementpraxis der britischen Financial Conduct Authority bewegen (vgl. von *Buttler/Canzler*, BB 2019, 2115, 2116).

38 So auch von *Buttler/Canzler*, BB 2019, 2115, 2118.

39 Informationsblatt, Seite 2.

40 Vgl. von *Buttler/Canzler*, BB 2019, 2115, 2118; *Grafunder/Gänswein*, BB 2015, 968 (971); *Pichler/Klar*, NZKartR 2015, 217.

41 Vgl. dazu mit einer Auswertung der Verfahrensbeendigungen durch die SEC zwischen 2010 und 2017 mit und ohne Schuldeingeständnis *Winship/Robbenolt*, 60 Ariz. L. Rev. 1 (2018).

42 *Mitsch*, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, 5. Aufl. 2017, § 47, Rn. 149.

43 *Spoerr*, in: *Assmann/Schneider/Mülbert*, Wertpapierhandelsrecht, 7. Aufl. 2019, § 124 WpHG, Rn. 2f. und 9.

44 Vgl. hierzu statt aller *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 14 EGZPO Rn. 2; OLG Zweibrücken, NJW-RR 2011, 496.

45 Vgl. etwa BGH, NJW 1994, 3167.

lements mit der BaFin maßgebliche Auswirkungen für das Zivilverfahren haben.

Mögliche Haftungsansprüche, die gegen einen Betroffenen bzw. einen Nebenbeteiligten im Nachgang zu einem Settlement geltend gemacht werden, werden durch die einvernehmliche Beendigung des Bußgeldverfahrens somit gleich in zweierlei Hinsicht begünstigt. Zum einen erhalten Dritte durch die Veröffentlichungspflicht der Sanktion ggf. erstmals Kenntnis von Umständen, die sie möglicherweise als Anknüpfungspunkt für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nutzen können. Zum anderen kann durch das Geständnis im Bußgeldverfahren die Beweislage deutlich zum Nachteil des Betroffenen/Nebenbeteiligten ausfallen. Daher sollte bspw. bei einem Settlement in einem Bußgeldverfahren wegen einer (vermeintlich) verspäteten Abgabe einer Ad-hoc-Mitteilung auch der Einfluss eines Geständnisses auf mögliche Haftungsansprüche von Anlegern wegen falscher und/oder unterlassener Kapitalmarktinformation nach §§ 97, 98 WpHG im Blick behalten werden.

4. Begrenzte Rechtskraft

Zu warnen ist überdies vor falschen Erwartungen hinsichtlich des Abschlusses des Verfahrens. Im Informationsblatt wird nicht ohne Grund auf die Beschreibung der prozessualen Tat verwiesen, die auch bei einem Settlement nicht fehlen darf. Nur insoweit reicht grundsätzlich die Rechtskraft des Bußgeldbescheides nach § 84 Abs. 1 OWiG⁴⁶. Daher sollten Betroffene/Nebenbeteiligte sorgfältig prüfen, ob sie nach einer Verständigung Gefahr laufen, wegen anderer Verstöße, die nicht Gegenstand der im Bußgeldbescheid beschriebenen prozessualen Tat sind, belangt zu werden. Dabei wird man freilich oftmals auf eine gute Vertrauensbasis mit der BaFin angewiesen sein. So wird ein Betroffener/Nebenbeteiligter bspw. darauf vertrauen müssen, dass die BaFin die Verfahren, die sie im Rahmen einer Gesamtlösung nach dem Opportunitätsgrundsatz gemäß § 47 Abs. 1 OWiG eingestellt hat, später nicht doch – möglicherweise nach Kenntniserlangung neuer Sachverhaltsumstände – weiterverfolgt⁴⁷.

5. Folgen für die Fachaufsicht

Schließlich ist nicht zu verkennen, dass ein Bußgeldbescheid negative Auswirkungen für weitere aufsichtsrechtliche Einschätzungen haben kann. Insofern ist insbesondere daran zu denken, dass sich die Aufsichtsbehörden nach dem Eingeständnis einer fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Tatbegehung mit der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter eines beaufsichtigten Instituts befassen. So ist es durchaus denkbar, dass die Fachaufsicht im Anschluss an ein Settlement, in dem bspw. eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG durch den Geschäftsleiter eingestanden wurde, eine Maßnahme nach § 36 Abs. 2 KWG prüft und den Geschäftsleiter zumindest formell verwarnet⁴⁸. Eine solche aktenkundige Verwarnung kann für den weiteren beruflichen Werdegang einschneidende Konsequenzen haben, da ein an einer Einstellung interessiertes Institut zögern wird, einen derart „belasteten“ Geschäftsleiter einzustellen. Darüber hinaus mag sich auch der Aufsichtsrat des Instituts, für das der Geschäftsleiter tätig ist, die Frage stellen, ob er Maßnahmen ergreifen muss, die über einen Abschlag bei der Vergütung hinausgehen.

Freilich sind nicht nur die Geschäftsleiter von möglichen Maßnahmen der Fachaufsicht betroffen. Vielmehr sind weitere Schritte denkbar, die von der Anordnung einer Sonderprüfung nach § 44 KWG bis hin zu konkreten Maßnahmen nach § 25a Abs. 2 S. 2 KWG oder einem SREP-Kapitalzuschlag wegen Defiziten bei der Corporate Governance⁴⁹ reichen können.

VI. Fazit

Eine einvernehmliche Verständigung mit der BaFin über die Beendigung eines Bußgeldverfahrens kann für den Betroffenen bzw. Nebenbeteiligten im Einzelfall mit erheblichen Vorteilen verbunden sein, indem durch ein Settlement eine Verfahrensverkürzung und die Reduzierung der Höhe des Bußgeldes erreicht werden. Insofern ist die Veröffentlichung des Informationsblattes als Richtschnur für das Settlementverfahren insbesondere für den in Bußgeldverfahren nicht erfahrenen Betroffenen/Nebenbeteiligten zu begrüßen. Allerdings sollte nicht vorschnell der Weg eines Settlements beschritten werden, ohne zuvor sorgfältig das Für und Wider eines solchen Verfahrensabschlusses abzuwägen. Es ist insbesondere mit Blick auf die negativen Folgewirkungen, die eine (vorschnelle) einvernehmliche Verfahrensbeendigung nach sich ziehen kann, davor zu warnen, ein Settlement ohne sorgfältige Prüfung der Umstände des Einzelfalles einschließlich einer Akteneinsicht anzustreben. Wird dies berücksichtigt, stellt das Settlement eine sinnvolle Option nicht nur für Bußgeldverfahren der Wertpapieraufsicht, sondern auch für andere von der BaFin geführte Bußgeldverfahren dar. Insofern gilt das Informationsblatt zwar lediglich für die wertpapieraufsichtsrechtlichen Verfahren, doch lassen sich die darin enthaltenen Prinzipien grundsätzlich auch auf Bußgeldverfahren übertragen, die von der BaFin in anderen Bereichen, z.B. im Bereich der Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem GwG betrieben werden. Da auch in diesen anderen Bereichen mit einer zunehmenden Bedeutung von Bußgeldverfahren zu rechnen ist, darf man gespannt sein, ob die BaFin demnächst weitere Leitlinien für Settlement-Verfahren veröffentlichen wird, um dies klarzustellen oder ihre Verwaltungspraxis weiter zu konkretisieren.

AUTOREN



Dr. Jens H. Kunz, LL.M. (UT Austin), RA, ist Partner und Co-Leiter der Financial Services Regulation Practice Group der internationalen Sozietät Noerr LLP. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im Finanzaufsichtsrecht einschließlich des Rechts des Zahlungsverkehrs sowie dem Bank- und Investmentrecht.



Sebastian de Schmidt ist Counsel im Frankfurter Büro der internationalen Sozietät Noerr LLP und Mitglied der Praxisgruppen Compliance & Internal Investigations sowie Aktien- und Kapitalmarktrecht. Zuvor war er vierzehn Jahre für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) tätig und leitete dort zuletzt das Referat „Insiderüberwachung“.

⁴⁶ Vgl. Göhler/Seitz/Bauer, OWiG, 17. Aufl. 2017, § 84, Rn. 5 ff.

⁴⁷ Vgl. Mitsch, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Aufl. 2017, § 47, Rn. 37; Göhler/Seitz/Bauer, OWiG, 17. Aufl. 2017, § 47, Rn. 30.

⁴⁸ Vgl. dazu Fischer/Müller, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG, 5. Aufl. 2016, § 36 KWG, Rn. 63.

⁴⁹ Vgl. zur SREP-Systematik bspw. Glos, in: Handbuch Bankaufsichtsrecht, 2018, § 13, Rn. 67 ff.

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2 195-6685

CHEFREDAKTION:

Dr. Malte Passarge (V.i. S. d.P.), Passarge, Prudentino & Rhein Rechtsanwälte PartGmbH – Studio Legale, Große Johannisstraße 19, 20 457 Hamburg, Tel: 040-4 14 25 51-0, passarge@ppr-recht.de

REDAKTION:

Christina Kahlen-Pappas, Tel. 0151-27 24 56 63, christina.kahlen-pappas@dfv.de

HERAUSGEBER:

Prof. Dr. Frank Beine, WP/StB
 Hanno Hinzmann
 Manuela Mackert
 Dr. Philip Matthey
 Univ.-Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann
 Dr. Dirk Christoph Schaubes
 Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)
 Eric S. Soong
 Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Attorney at law (New York)
 Dr. Martin Wienke

BEIRAT:

Dr. Martin Auer
 Dr. Martin Bünning, RA/StB
 Dr. José Campos Nave, RA/FAHaGesR/FAStR
 Dr. Peter Christ, RA/FAArbR
 Dr. Susanne Jochheim, RAIn
 Dr. Ulf Klebeck, RA
 Tobias Neufeld, LL.M. (London), RA/FAArbR, Solicitor (England & Wales)
 Jürgen Pauthner, LL.M. (San Diego), MBA
 Mario Prudentino, RA
 Dr. Manfred Rack, RA
 Dr. Sarah Reinhardt, RAIn/FAArbR
 Dr. Roman Reiß, RA/FAStR
 Gunther A. Weiss, LL.M. (Yale), RA, Attorney at law (New York), Advokát (Praha)
 Wolfgang Werths
 Tim Wybitul, RA/FAArbR
 Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner, RA



VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main, Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780, Internet: www.dfv.de, verlag@betriebs-berater.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

AUFSICHTSRAT: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT UND WIRTSCHAFT: RA Torsten Kutschke
 Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

REGISTERGERICHT: AG Frankfurt am Main, HRB 8501

BANKVERBINDUNG: Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Causa Sport (CASp), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Datenschutz-Berater (DSB), Der Steuerberater (StB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Kommunikation & Recht (K&R), NetzWirtschaften & Recht (N&R), Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) und Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER).

ANZEIGEN:

Lena Moneck, lena.moneck@dfv.de
 Es gilt Preisliste Nr. 7.

Bereichsleitung Finanzen und Medienservices:
 Thomas Berner, Tel. 069/7595-1147

Leitung Produktion: Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

Leitung Logistik: Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

VERTRIEB: Ayhan Simsek, Tel. 069-7595-2782, ayhan.simsek@dfv.de

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

BEZUGSPREISE: Jahresvorzugspreis (11 Ausgaben): 509 Euro inkl. Versandkosten und MwSt., Sonderpreis für Studenten und Referendare: 140,- Euro. Beorderungsgebühr jährlich (fällt an bei Fremdzahler): 2 Euro netto. Preis des Einzelheftes: 51,95 Euro. Auslandspreise auf Anfrage. Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus. Auslandspreise auf Anfrage. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter: www.compliance-berater.de

© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

SATZ: DfV – inhouse production

DRUCK: medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53 619 Rheinbreitbach

VORSCHAU CB 12/2019

Prof. Dr. Bartosz Makowicz

Analyse zum Referententwurf des Verbands-sanktionengesetzes

Dr. Thorsten Kuthe, RA, und Sascha Beck, RA
 Haftung des Aufsichtsrats für pflichtwidrige Nicht-durchsetzung der Vorstandshaftung

David Johnson, RA
 Agilität und Compliance

Dr. Stefan Bartz, RA
 Die Corporate Co-operation Guidance des UK Serious Fraud Office



BB 45/2019

WIRTSCHAFTSRECHT

Jan Birkefeld, LL.M., RA, und Stephan Schäfer, RA
 Gründung auf Knopfdruck? Was sich mit der EU-Digitalisierungs-Richtlinie im Gesellschaftsrecht ändert

Dr. Andreas von Werder, LL.M., RA/FAStR und Notar, und Dr. Felix Scheder-Bieschin, RA
 Reichweite der Beurkundungspflicht bei einer Veräußerung von Anteilen an einer ausländischen GmbH

STEUERRECHT

Dr. Christian von Oertzen, RA/FAStR
 Aktuelle Stiftungsstrukturen

Dipl.-Finw. **Harald Bott, MR**
 BB-Rechtsprechungsreport Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht 2019 – Teil I

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Martin Bünning, RA/StB
 Übernahme stiller Lasten beim Unternehmenskauf in der Krise

ARBEITSRECHT

Dr. Dietmar Müller-Boruttiau, FAArbR
 Die Einigungsstelle – Teil I



Das Compliance-Berater-Serviceteam beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB
Servicetelefon 069/7595-2788, Fax 069/7595-2760
E-Mail kundenservice@compliance-berater.de